



Bern, 21. Juni 2017

Adressat/in:
die Kantonsregierungen

Amtshilfeabkommen im Zollbereich mit den USA; Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Regierungsmitglieder

Der Bundesrat hat am 21. Juni 2017 das EFD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zum Amtshilfeabkommen im Zollbereich mit den USA ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis **13. Oktober 2017**.

Das Amtshilfeabkommen im Zollbereich mit den USA sieht eine engere bilaterale Zusammenarbeit bezüglich Verhütung, Untersuchung und Aufdeckung von Zollwiderhandlungen vor, da solche aufgrund der wirtschaftlichen Verflechtung und des hohen Ausmasses des bilateralen Warenaustauschs der beiden Vertragsstaaten den wirtschaftlichen, fiskalischen und handelspolitischen Interessen abträglich sind. Die USA setzen unter anderem den Abschluss eines Amtshilfeabkommens voraus, um Verhandlungen über ein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung zollrechtlicher Sicherheitsmassnahmen aufnehmen zu können, ohne dies jedoch zu garantieren. Ein solches Abkommen würde zu Vereinfachungen der Zollbehandlung bei der Einfuhr von Waren in die USA führen und liegt somit im Interesse der Schweiz. Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse: <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>.

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden:

ozd.stab@ezv.admin.ch

Wir bitten Sie, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens insbesondere zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:



1. Sind Sie mit dem Abschluss eines Amtshilfeabkommens einverstanden?
2. Wie wichtig ist Ihnen ein allfälliges Abkommen über die gegenseitige Anerkennung zollrechtlicher Sicherheitsmassnahmen (Status des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten, authorised economic operator, AEO; AEO-Abkommen)?
3. Sind Sie mit dem vorliegenden Abkommenstext einverstanden, damit allenfalls ein AEO-Abkommen zu Stande kommen kann?
4. Wegen welchen Regelungen im Amtshilfeabkommen wären Sie bereit, auf dieses und damit auf die Möglichkeit der Aushandlung eines AEO-Abkommens zu verzichten (was wären die absoluten "no go"-Kriterien)?

Für Rückfragen und allfällige Informationen steht Ihnen Herr Fürsprecher Hans Georg Nussbaum, Chef Sektion Recht, Oberzolldirektion, Eidgenössische Zollverwaltung (Tel. 058 462 65 88, E-Mail hans-georg.nussbaum@ezv.admin.ch) zur Verfügung.

Für Ihre Bemühungen danken wir Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grüssen

Ueli Maurer